



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

51. Jahrgang

Moers, den 06.02.2025

Nr. 3

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einladung zur 25. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen G III
2. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2023
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Stadt Moers
5. Öffentliche Bekanntmachung der -Schlussfeststellung- im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich
6. Entgeltordnung für die Volkshochschule Moers - Kamp-Lintfort vom 16.01.2025
7. Honorarordnung für die Volkshochschule Moers - Kamp-Lintfort vom 16.01.2025
8. Einladung zur 19. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schwafheim/Vinn
9. Betriebssatzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung der Stadt Moers vom 21.01.2025
10. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) inklusive Ermittlungsbogen
11. Bekanntmachung der Stadt Moers - Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld)
12. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
13. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
14. Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am 12.02.2025

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen G III

Matthias Meiwes
(Vorsitzender)

Verholzerhof 192
Tel: 015143210372

47447 Moers

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder zur 25. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen G III
am Dienstag, den 18. März 2025 um 19:00 Uhr
in das Vereinsheim am Hohenforstersee, zum Egelsberg 10 in 47447 Moers, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
 - a) 2023-2024
 - b) 2024-2025
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Beschluss Kassenstand und Auszahlungen
6. Vorstandswahlen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Beisitzer
 - d) Stellvertreter Beisitzer
 - e) Schriftführer
 - f) Kassenführer
7. Wahl des Rechnungsprüfers
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Meiwes

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 10.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme von 387.423,91 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.670.564,97 € festgestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2023.

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Volkswirt Thomas Fichtelberger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS – Schülermann und Partner AG in Mainz hat am 21.06.2024 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2023 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 11.02.2025 bis zum 25.02.2025 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 11 Uhr und 13 Uhr und zwischen 14 Uhr und 17 Uhr aus.

Moers, den 16.01.2025

Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers**

1. Wahlzeit

Am Sonntag, **den 23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 113 – Krefeld II – Wesel II – und ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis spätestens zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses frühestens ab 14.30 Uhr im vhs-Bildungszentrum und Gymnasium Adolfinum zusammen.

3. Stimmabgabe im Wahllokal

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählende geben ihre **Erststimme** in der Weise ab,

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber, sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wichtiger Hinweis für Briefwählende

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltage, also am 23. Februar 2025, bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, den 23. Februar 2025, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 22. Februar 2025 (Tag vor der Wahl) und 23. Februar 2025 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstaglieferung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der be-

treffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

6. Strafbestimmungen

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 09.01.2025

Stadt Moers

Der Bürgermeister

Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat am 01. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2023 wird mit der Bilanzsumme von 4.533.032,51 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 7.157.937,38 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, hat mit Datum vom 09.07.2024 den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsich-

tigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, 09. Juli 2024
Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 16.01.2025
Bildung in der Stadt Moers
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Aktenzeichen: 33 – 7 07 02

Mönchengladbach, 13.01.2025
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Wesel-Büderich (Kreis Wesel, Teile der Städte Wesel und Rheinberg) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes - einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 - ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wesel- Büderich sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wesel-Büderich (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Wesel-Büderich kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

(LS) Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Entgeltordnung für die Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort vom 16.01.2025

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 – unter Berücksichtigung der nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule und der hierzu durch den vhs-Beirat ergangenen und durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossenen Empfehlung – nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers (vhs) beschlossen:

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Festsetzung der Teilnahmeentgelte für die Weiterbildungsveranstaltung der Volkshochschule (vhs) erfolgt auf der Grundlage dieser Entgeltordnung. Das Ziel ist, für jede Veranstaltung ein Entgelt festzulegen, das die Teilnehmenden in angemessener und zumutbarer Weise an den Gesamtkosten der Volkshochschule beteiligt. Dabei sind die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten und die sozialen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die Durchsetzbarkeit des festgelegten Entgeltes.

Die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere aber auch die festgelegten Entgeltsätze gelten einheitlich für die Städte Moers und Kamp-Lintfort.

2. Entgelthöhe

2.1. Kurse und Seminare

Fachbereich 1: Mensch und Gesellschaft	mind. 2,60 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 2: Kunst und Kultur	mind. 3,60 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 3: Gesundheit und Bewegung	mind. 3,60 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 4: Sprachen (außer DaF)	mind. 3,60 Euro/Unterrichtsstunde
Fachbereich 5: EDV und Berufliche Bildung	mind. 3,60 Euro/Unterrichtsstunde
Bildungsurlaube	mind. 6,00 Euro/Unterrichtsstunde
Junge vhs	mind. 3,10 Euro/Unterrichtsstunde

2.2. Fachbereich 6: Schulabschlüsse

Für die Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50 Euro pro Person und Semester erhoben. Ermäßigungsregeln finden hier keine Anwendung.

2.3. Fachbereich 7: Grundbildung

Bei Lehrgängen der Grundbildung bis zu 30 Unterrichtsstunden wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30 Euro pro Person, Semester und Kurs erhoben. Ermäßigungsregeln finden hier keine Anwendung.

2.4. Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen kosten mindestens 7 Euro pro Veranstaltung oder können bei Kooperationen frei kalkuliert werden.

2.5. (Studien)fahrten und -reisen

Bei (Studien)fahrten wird kostendeckend kalkuliert.

Bei (Studien)reisen wird darüber hinaus ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Selbstveranstaltete Studienfahrten mind. 20 % des Bruttopreises

vhs tritt lediglich als Vermittler auf mind. 10 % des Bruttopreises

Veranstalter übernimmt Inkasso und Schriftverkehr mit den Teilnehmenden mind. 5 % des Bruttopreises

2.6. Teilnahmebescheinigung

Soweit sie nicht bereits Bestandteil des Entgeltes sind, wird den Teilnehmenden auf Wunsch als Ausweis für den regelmäßigen Besuch von Seminaren und Kursen gegen ein Entgelt von 2,50 Euro eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, sofern sie sich regelmäßig in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

3. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen. Die Entgelte sind für Kurse und Seminare bei der Anmeldung fällig. Die Zahlung kann bar oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Bei vorliegendem SEPA-Mandat werden die Entgelte am

letzten Werktag des Monats von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit der Kurs nach dem 15. eines Monats beginnt, erfolgt die Lastschrift am letzten Werktag des Folgemonats.

3.1. Rücktritte und Ummeldungen

Rücktritte sind grundsätzlich nur in den Geschäftsstellen möglich. Abmeldungen bei Kurs-, Seminar- oder Reiseleitungen sind nicht rechtswirksam. Bei Abmeldungen sind grundsätzlich 5 Euro Rücktrittsentgelt zu zahlen. Rechtzeitige Ummeldungen sind kostenfrei.

Gültige Fristen

Kurse (mit mehr als 5 Terminen):

Rücktritte von Kursen und Ummeldungen sind nur bis vor dem zweiten Unterrichtstag möglich.

Seminare, einwöchige Intensivseminare, Prüfungen und Kurzurse mit maximal 5 Terminen:

Rücktritte sind nur bis 2 Wochen vor Beginn möglich. Danach ist eine Erstattung des Teilnehmersentgelts auch bei Nichtteilnahme ausgeschlossen. Abweichende Fristen sind in der Veranstaltungsbeschreibung gesondert bezeichnet. Bei Prüfungen müssen ggf. auch bei Einhalten der Frist die der vhs bereits entstandenen Kosten für externe Prüfungsunterlagen erstattet werden.

Studienfahrten / Studienreisen:

Rücktritte von Studienfahrten sind nur bis 2 Wochen vor der Fahrt möglich. Danach ist zusätzlich zum Rücktrittsentgelt der halbe Preis fällig, wenn nicht eine Ersatzteilnehmer:in gestellt wird. Bei Nichtteilnahme ohne Rücktrittserklärung ist der volle Preis zu entrichten. Abweichende Fristen - insbesondere bei Studienreisen oder Theaterfahrten - sind in der Veranstaltungsbeschreibung gesondert bezeichnet.

3.2. Ermäßigungen

Soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden Entgeltermäßigungen einmal pro Semester in den nachfolgend genannten Höhen gegen Vorlage der in den Klammern aufgeführten Nachweise gewährt. Bei den Intensivkursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ kann die Ermäßigung im Einzelfall bis zu zweimal pro Semester gewährt werden.

Studienfahrten (auch Studienreisen und Theaterfahrten), Einzelveranstaltungen und Schulabschlusskurse sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen. Ebenso können Umlagen für Lernmittel, eine Lebensmittelpauschale und Ähnliches nicht ermäßigt werden.

Prozentuale Ermäßigungen können je nach Kursentgelt maximal bis auf die unten gesondert aufgeführte höchstmögliche Entgeltermäßigung angewendet werden.

Ein ermäßigtes Entgelt wird jeweils auf den vollen Euro-Betrag aufgerundet.

30 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

- Inhaber:innen der Ehrenamtskarte NRW
- Auszubildende/Praktikant:innen (Vertrag)
- Schüler:innen/Student:innen (Ausweis, Bescheinigung)
- Freiwillige im Rahmen von Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Freiwilligem Ökologischen Jahr (Ausweis, Bescheinigung)
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen einschließlich Pflegefamilien (Bescheinigung)

50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

- Dozent:innen sowie Kurssprecher:innen der vhs, die ehrenamtliches und gewähltes Mitglied der vhs-Konferenz sind (Mitbestimmungsgremium der vhs)
- „Moers-Pass“- oder „KaLi-Pass“-Inhaber:innen
- Empfänger:innen von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (Bescheid).

50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester auf das Kernentgelt für

Empfänger:innen der folgenden Leistungen, die **nicht** mit 1. Wohnsitz in Moers oder Kamp-Lintfort gemeldet sind:

- Empfänger:innen von Bürgergeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII, von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

- Empfänger:innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger:innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

Höchstmögliche Entgeltermäßigung für eine Veranstaltung im Semester

Gegen Zahlung eines Entgelts von 15 Euro (bar zu entrichten) erwerben die folgenden Personengruppen mit 1. Wohnsitz in Moers oder Kamp-Lintfort einmal im Semester Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung:

- Empfänger:innen von Bürgergeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII, von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger:innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger:innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

4. Sonderregelungen

Sonderregelungen bei der Festsetzung von Entgelten in begründeten Fällen liegen im Ermessen der Leiter:in der Volkshochschule.

5. Prüfungsentgelte für Zertifikate

Prüfungsentgelte sind durchlaufende Gelder und sind von Teilnehmenden in voller Höhe zu erstatten.

5.1. Rücktrittsentgelt von Prüfungen

Bei eigenen Prüfungen der vhs	15,00 Euro
Bei Fremdprüfungen gemäß den Bedingungen der jeweils prüfenden Institution.	

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum Frühjahrssemester 2025 (Beginn 17.02.2025) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 29.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung / der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.01.2025
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Honorarordnung für die Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort vom 16.01.2025

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 nachstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Moers Kamp-Lintfort beschlossen:

1. **Kurs- oder Seminarleitung** pro Unterrichtseinheit mind. 25,00 Euro

2. **Ausfallpauschale** als Abgeltung der Vorbereitungstätigkeiten bei nicht zustande gekommenen Einzelveranstaltungen bis zur Höhe des vereinbarten Honorars

3. **Referententätigkeit**
(bei Kooperationen auf den Anteil der vhs bezogen) bis zu 300,00 Euro

4. **Reiseleitung**
 - 4.1. Reisebegleitung je Tag (organisatorische Betreuung der Reisegruppe bei vorgegebenem Programm) mind. 50,00 Euro
 - 4.2. Reiseleitung mit fachkundiger Führung und Betreuung der Teilnehmenden
 - 4.2.1. Halbtagsfahrten und Führungen bis zu 6 Stunden mind. 100,00 Euro
 - 4.2.2. Tagesfahrten und mehrtägige Reisen je Tag mind. 125,00 Euro

5. **Fahrtkostenerstattung**
Bei auswärtigen Kursleiter:innen kann eine Fahrtkostenerstattung bis zu einer Entfernung von 50 km gewährt werden, wenn geeignete Kräfte am Ort nicht zu gewinnen sind. nach dem Tarif des ÖPNV oder entsprechend den für den öffentlichen Dienst geltenden km-Sätzen

6. **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**
 - 6.1. an Fachkonferenzen pro Tag 10,00 Euro
 - 6.2. an vhs-eigenen Veranstaltungen kostenlose Teilnahme

7. **Prüfungen und Aufsicht**
 - 7.1. Sprachprüfungen
 - 7.1.1. bei schriftlicher Prüfung pro angefangene Unterrichtseinheit mind. 40,00 Euro
 - 7.1.2. bei mündlicher Prüfung
 - 7.1.2.1. Prüfungen bis einschließlich A2 pro Teilnehmenden mind. 12,50 Euro
 - 7.1.2.2. Prüfungen bis einschließlich B1+ (beinhaltet u. a. DTZ, telc A2/B1, telc B1) pro Teilnehmenden mind. 15,00 Euro
 - 7.1.2.3. Prüfungen ab B2 (beinhaltet u. a. DTB B2, telc B2) pro Teilnehmenden mind. 17,50 Euro
 - 7.1.2.4. Prüfungen ab C1 pro Teilnehmenden mind. 20,00 Euro

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

7.1.3.	Aufsicht im Vorbereitungsraum pauschal	mind. 80,00 Euro
7.1.4.	Fluraufsicht, Warteraum pauschal	mind. 80,00 Euro
7.2.	Einbürgerungstest und Test „Leben in Deutschland“ pro angefangene Unterrichtseinheit	mind. 40,00 Euro
7.3.	Einstufungstests pro angefangene Unterrichtseinheit	mind. 35,00 Euro
7.4.	Schulabschlüsse Zweitkorrektur pro korrigierter Arbeit	mind. 15,00 Euro

8. Sonderregelungen bei Vereinbarungen von Honoraren liegen in begründeten Fällen im Ermessen der Leiter:in der Volkshochschule.

9. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Wirkung zum Frühjahrssemester 2025 (Beginn 17.02.2025) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 29.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung / der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.01.2025

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Schwafheim/Vinn
Der Vorstand

Moers, den 27.01.2025

Einladung

Zur 19. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schwafheim/Vinn, lade ich die Jagdgenossen für den 19.03.2025 um 19:00 in den Jägerhof (Holderberger Straße 150, 47447 Moers), ein.
Wir bitten höflichst um Anmeldung per Mail oder Telefon an Claudia Liebisch-Hetzel, info@danielshof.com, 00491794787773.

Tagesordnung

- TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 25.03.2021
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl des Wahlleiters
8. Wahl zum Vorstand und der Vertreter
9. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
10. Verschiedenes

Gez. Claudia Liebisch-Hetzel
Vorstand

**Betriebsatzung
für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung
in der Stadt Moers
vom 23.01.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Eig-VO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV.NRW 641) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.3.2024 (GV.NRW.S. 136) hat der Rat der Stadt Moers am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Moerser Musikschule, das Grafschafter Museum, die Volkshochschule und die Bibliothek bilden eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt unter optimierten Bedingungen. Die Einrichtung ist ferner offen für alle Bereiche von Kultur, Kunst und Bildung.
- (3) Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb einer Musikschule und eines Museums, einer Volkshochschule und einer Bibliothek sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte. Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung gewährte Zuwendungen dürfen nicht für andere Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige/ gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 4 Personen und zwar aus den Leitungen des Grafschafter Museums, der Moerser Musikschule, der Volkshochschule und der Bibliothek.
- (2) Die Beigeordnete oder der Beigeordnete für den Bereich Kultur kann an allen Sitzungen und Gesprächen der Betriebsleitung in beratender Funktion teilnehmen.

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schlägt aus der Mitte der Betriebsleitung eine Person für die Position der Ersten Betriebsleitung vor. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Stadt Moers. Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Abstimmungen der Betriebsleitung gibt die Stimme der Person in der Funktion der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag.
- (4) Die Erste Betriebsleitung kann in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus der Reihe der Betriebsleitungen eine Stellvertretung beauftragen.
- (5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (6) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80f des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist unter anderem auch zuständig für:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NRW, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,
 - d) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - e) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt, sowie die Belastung von Grundstücken.
 - f) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird von der den Vorsitz innehabenden Person im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.
- (4) Die Stadtkämmererin oder der Stadtkämmerer kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Quartalsübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Beschäftigten werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert. Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitungen entscheidet der Rat der Stadt Moers.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten verbeamteten Mitarbeitenden werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der zur Vertretung berechtigten und beauftragten Personen sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes entscheidet der Rat der Stadt Moers.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Es gelten die Regelungen zur Änderung des Wirtschaftsplanes nach der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Es ist ein Anhang zu erstellen. Sofern die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach dem Dritten Buch des HGB nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen und dem Rat mit dem Jahresabschluss vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses.

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

- (2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der EigVO NRW von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen mit dem Ergebnis der Beratungen an den Rat der Stadt Moers weiter. Dieser stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 65 b i.V.m. § 65a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus.

§ 15

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Moers, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.2 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Besonderheiten angewendet.
- (2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Moers.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 07.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers vom 9. November 2009 in der Fassung der Änderung vom 28. November 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung / der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.01.2025
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) inklusive Ermittlungsbogen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Fadil Krasniqi.

Für Herrn Fadil Krasniqi, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Sandstraße 103, liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Eichenstraße 224, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Ost, Zimmer 11, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBl I S. 760) inklusive Ermittlungsbogen vom 23.01.2025 Aktenzeichen 10.16 UVG L 5033 NRW.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag - Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Fadil Krasniqi ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 23.01.2025

Breuer

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten
Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld)
vom 29.01.2025



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.10.2024** beschlossen:

für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des Friedhofes Kapellen sowie der Straße ‚Im Bruckschefeld‘ und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den nördlichen Gehweg an der Straße ‚Im Bruckschefeld‘,
im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Straße ‚Im Bruckschefeld‘
im Süden durch den Friedhof Kapellen,
im Westen durch die rückwärtige Bebauung an der Bendmannstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt [...].

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) mit der Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **01.10.2024** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **01.10.2024** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld), erfolgt aufgrund einer Änderung in den Verfahrenshinweisen, die eine Neuausfertigung des Plans erforderlich machte.

Moers, den 29.01.2025

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Im Rosenthal, Gemarkung Moers, Flur 5, Flurstück 459

Meerstraße, Gemarkung Moers, Flur 5, Teilstück 340 ca. 526 m²

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf zu erheben.

Moers, den 03.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff





Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 23.08.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2024 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.067.492.211,79 EUR fest.

Das buchhalterische Eigenkapital beträgt somit insgesamt 18.131.115,44 EUR.
Der Rat beschließt, den gesamten Jahresfehlbetrag 2023 mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2023 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2023 liegt zur Einsichtnahme ab dem 06. Februar 2025 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.036 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Moers, den 17.01.2025

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2023

Aktiva	Euro		Euro
0. Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	41.059.042,68		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	239.673,14	1.1 Allgemeine Rücklage	21.413.939,05
1.2 Sachanlagen	707.588.538,00	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	218.953.942,46	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.282.823,61
		Verrechnung mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag	0,00
		buchmäßiges Eigenkapital	18.131.115,44
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00	2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.830.370,70	2.1 für Zuwendungen	157.684.210,48
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.2 für Beiträge	22.356.883,15
2.4 Liquide Mittel	41.652.760,53	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.167.884,28	2.4 Sonstige Sonderposten	13.081.826,98
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	200.164.226,26
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.537.000,49
		3.4 Sonstige Rückstellungen	19.836.718,09
		4. Verbindlichkeiten	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	252.829.181,97
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	218.000.000,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	36.805.006,20

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.248.008,93
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.727.863,70
4.8 Erhaltene Anzahlungen	62.612.300,13

5. Passive Rechnungsabgrenzungen 30.477.869,97

1.067.492.211,79

1.067.492.211,79

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 12.02.2025, findet im Ratssaal Neues Rathaus die 31. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- 2.5 Berichterstattung aus den Ausschüssen
- 2.5.1 Bericht aus dem Feuerwehrausschuss zu TOP 17 - Rettungsdienstbedarfsplan von der Ausschussvorsitzenden RM Kiehn
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 04.12.2024
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Jahr 2025
(vgl. TOP 5, Rat 04.12.2024)
Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
5. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Moers und deren Anlagen gem. § 80 Abs. 3 GO NRW
Vorlage: 17/1792
6. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025
Veränderungsdienst zur Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
Vorlage: 17/1773
7. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025
Weiterführung bzw. Ergänzung der Vorlage 17/1773 aus dem Hauptausschuss vom 05.02.2025 (Veränderungsdienst zur Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das HHJ 2025 (Haushaltssatzung))
Vorlage: 17/1773 1. Ergänzung

Vorlagen aus der Verwaltung zur Haushaltssatzung 2025 und ihren Anlagen

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

8. Stellenplan 2025
Vorlage: 17/1635 1. Ergänzung
9. Stellenplan 2025 für den Bereich der Jugendhilfe
Vorlage: 17/1636 1. Ergänzung
10. SIM (Streetwork in Moers) – Antrag auf Förderung des Gemeinschaftsprojekts der Grafschafter Diakonie gGmbH und des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V.
Vorlage: 17/1788
11. Anträge der Liberalen Union und der CDU-Fraktion zur Aufstockung des Personals im zentralen Außendienst für den Stellenplan 2025
Vorlage: 17/1704
12. Abschließende Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen

Satzungsangelegenheiten
13. Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 17/1770
14. Satzung über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)
Vorlage: 17/1774

Planungsangelegenheiten
15. Straßen- und Wegekonzept 2025 bis 2029
Vorlage: 17/1738

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
16. Betriebssatzung zgm – Anpassungen an die aktuelle Rechtslage
Vorlage: 17/1784
17. Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: 17/1779

Sonstige Angelegenheiten
18. Einvernehmen zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Wesel
Vorlage: 17/1713 1. Ergänzung
19. Änderung der Geschäftsbereiche der Dezernate I und II ab dem 15.02.2025
Vorlage: 17/1778
20. Stellungnahme der Stadt Moers zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr
Vorlage: 17/1739
21. Kinder- und Jugendzentrum Eick - Fortführung der Leistungsvereinbarung über den Betrieb einer Kinder- und Jugendeinrichtung
Vorlage: 17/1743

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

22. Vergabe von Finanzmittel an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
Vorlage: 17/1787
23. Mitwirkung des Bürgermeisters in Gremien
Vorlage: 17/1797
24. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2024
Vorlage: 17/1746
25. Anträge aus den Fraktionen
- 25.1 Antrag der Fraktion Die FRAKTION - Die PARTEI vom 10.01.2025
- Entnahme von Ratsmitgliedern
- 25.2 Antrag der Fraktion Die Grafschafter vom 15.01.2025
- Antrag zur Vorlage 17/1528 "10 + 1 BÄume für die Opfer der NSU" - Standort für die Umsetzung
- 25.3 Antrag der Fraktion Die Grafschafter vom 15.01.2025
- Tausch "Führerschein gegen Barenticket"
- 25.4 Antrag der Fraktion Die Grafschafter vom 15.01.2025
- Antrag auf die Geschwindigkeit reduzierende und den Verkehr sichernde Maßnahmen für die Eichenstraße
- 25.5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2025
- Antrag zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit "Denkmalgerechte und zukunftsorientierte Sanierung des Schlossparks"
26. Umbesetzungen
27. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
28. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
29. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 04.12.2024
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Amtsblatt der Stadt Moers –06.02.2025– Nr. 3

4. Erwerb unbebauter Flächen in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 17/1694 1. Ergänzung
5. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1736
6. Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2023
Bestellung eines Erbbaurechtes
Vorlage: 17/1749
7. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1776
8. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1777
9. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
10. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
11. Sonstiges

Moers, 06.02.2025

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister